

(2) Der Generaldirektor der WB legt fest, welche Mitarbeiter der WB zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der VEB berechtigt sind.

(3) Der Minister der Finanzen legt fest, welche siegel-führenden Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der WB berechtigt sind.

§ 6

(1) Die Bestätigung wird

- a) erteilt, wenn sich im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen ergaben (Muster Anlage 1),
- b) mit Auflagen erteilt, wenn im Ergebnis der Prüfung Veränderungen einzelner Positionen der Jahresbilanz oder -ergebnisrechnung erforderlich sind (Muster Anlage 2).

(2) Die Bestätigung ist zeitweilig zu versagen, wenn im Ergebnis der Prüfung Beanstandungen getroffen wurden, die zur Veränderung einzelner Positionen der Jahresbilanz oder -ergebnisrechnung führen, deren Umfang aber während der Revision nicht festgestellt werden konnte. Die Vorlage der berichtigten Jahresbilanz und -ergebnisrechnung ist unter Darlegung der Gründe des zeitweiligen Versagens der Bestätigung vom Werkdirektor des VEB bzw. Generaldirektor der WB innerhalb einer festzusetzenden Frist zu verlangen.

(3) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -ergebnisrechnung der WB kann nur bestätigt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen aller VEB der WB geprüft und bestätigt ist.

§ 7

(1) Wird die Jahresbilanz und -ergebnisrechnung des VEB mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der nach § 5 Abs. 2 zur Bestätigung berechtigte Mitarbeiter der WB den Generaldirektor der WB zu unterrichten. Der Generaldirektor der WB ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsaufträge zu kontrollieren.

(2) Wird die Jahresbilanz und -ergebnisrechnung der WB mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der Leiter der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen den für die WB zuständigen Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zu unterrichten. Der Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsaufträge zu kontrollieren.

§ 8

Prüfungsrichtlinien

(1) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates Prüfungsrichtlinien.

(2) Die Generaldirektoren der WB sind berechtigt, über die Prüfungsrichtlinien hinaus zusätzliche Revisionsaufgaben festzulegen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft

(2) Sie ist erstmalig anzuwenden

- a) für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der VEB und der WB Bergbauausrüstung und Förderanlagen, WB Nagema, WB Büromaschinen und WB Trikotagen und Strümpfe zum 31. Dezember 1963 und
- b) für die Prüfung und Bestätigung der Eröffnungsbilanzen der WB (einschließlich der WB-Zentrale) zum 1. Januar 1964 mit Ausnahme der im Buchst. a genannten WB.

*

Berlin, den 11. September 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d l g

Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 Buchst. a vorstehender Anordnung

Muster

Bestätigung

Auf Grund der Anordnung vom 11. September 1963 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 663) wurde die Ordnungsmäßigkeit der zum

aufgestellten Jahresbilanz und -ergebnisrechnung des VEB/der WB geprüft

Im Ergebnis der Prüfung bestätige ich, daß

- a) die Jahresbilanz und -ergebnisrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und dabei
 - die wirtschaftlichen Vorgänge richtig in einem ordnungsmäßigen Rechnungswesen «faßt wurden,
 - die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln durch Inventuren belegt und nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet sind,
 - die gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung der Selbstkosten eingehalten wurden,